

**Sicherheitsrat**

Verteilung: Allgemein
24. August 2007

Resolution 1773 (2007)

**verabschiedet auf der 5733. Sitzung des Sicherheitsrats
am 24. August 2007**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen über Libanon, insbesondere die Resolutionen 425 (1978), 426 (1978), 1559 (2004), 1680 (2006) und 1701 (2006), sowie die Erklärungen seines Präsidenten über die Situation in Libanon, insbesondere die Erklärung vom 3. August 2007 (S/PRST/2007/29),

sowie unter Hinweis auf den Bericht des Generalsekretärs vom 28. Juni 2007 (S/2007/392) und auf das Schreiben des Generalsekretärs vom 2. August 2007 an seinen Präsidenten (S/2007/470),

mit dem erneuten Ausdruck seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, territorialen Unversehrtheit, Einheit und politischen Unabhängigkeit Libanons innerhalb seiner international anerkannten Grenzen unter der alleinigen und ausschließlichen Autorität seiner Regierung,

unter erneuter Bekundung seiner nachdrücklichen Unterstützung für die uneingeschränkte Achtung der Einstellung der Feindseligkeiten sowie der Blauen Linie in ihrer Gesamtheit,

in Bekräftigung seines Bekenntnisses zur vollständigen Durchführung aller Bestimmungen der Resolution 1701 (2006) und *im Bewusstsein* seiner Verantwortung, zur Herbeiführung einer ständigen Waffenruhe und einer langfristigen Lösung beizutragen, wie in der genannten Resolution vorgesehen,

betonend, dass die Ursachen des Konflikts angegangen werden müssen, namentlich die Tatsache, dass die entführten israelischen Soldaten nicht freigelassen wurden und dass kein Nachweis erbracht wurde, dass sie noch am Leben sind, und erneut ihre sofortige und bedingungslose Rückführung fordernd,

in Befürwortung der Anstrengungen mit dem Ziel, die Frage der in Israel inhaftierten libanesischen Gefangenen umgehend zu regeln,

unter Begrüßung der von der Regierung Libanons unternommenen Schritte, ihre Autorität mittels ihrer eigenen legitimen Streitkräfte auf ihr gesamtes Hoheitsgebiet auszudehnen, sodass es keine Waffen ohne die Zustimmung der Regierung Libanons und keine Auto-

rität außer der der Regierung Libanons geben wird, und ihr *nahe legend*, ihre diesbezüglichen Anstrengungen fortzusetzen,

sowie unter Begrüßung der in dem genannten Bericht erwähnten dreiseitigen Regelungen und den Parteien *nahe legend*, sich weiter mit der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon (UNIFIL) abzustimmen, um insbesondere die Blaue Linie sichtbar zu markieren und eine Vereinbarung über den nördlichen Teil Ghadschars zu schließen,

unter entschiedenster Verurteilung aller Terroranschläge gegen die UNIFIL und *betonend*, dass die UNIFIL und die Libanesischen Streitkräfte sich weiter miteinander koordinieren müssen, insbesondere im Hinblick auf die Schaffung einer Zone zwischen der Blauen Linie und dem Litani-Fluss, die frei von bewaffnetem Personal, Material und Waffen ist, außer denjenigen der Regierung Libanons und der UNIFIL, und dass die UNIFIL ihre Ermittlungskapazitäten in Reaktion auf diese Anschläge ausbauen muss,

unterstreichend, wie wichtig es ist, die Anstrengungen zur Beseitigung aller nicht zur Wirkung gelangten Kampfmittel aus Südlibanon fortzusetzen, und alle Parteien zur Unterstützung dieser Anstrengungen auffordernd,

erneut erklärend, dass die UNIFIL ermächtigt ist, im Einsatzgebiet ihrer Truppen alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, die nach ihrer Einschätzung im Rahmen ihrer Möglichkeiten liegen, um sicherzustellen, dass ihr Einsatzgebiet nicht für feindselige Aktivitäten gleich welcher Art genutzt wird, und allen Versuchen, sie mit gewaltsamen Mitteln an der Wahrnehmung ihres Mandats zu hindern, zu widerstehen,

unter Hinweis auf die einschlägigen Grundsätze in dem Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal,

in Würdigung der aktiven Rolle und der Einsatzbereitschaft des Personals der UNIFIL, namentlich ihres Kommandeurs, sowie des Sonderkoordinators der Vereinten Nationen für Libanon,

mit dem Ausdruck seiner höchsten Anerkennung für die Mitgliedstaaten, die zu der UNIFIL beitragen, und *unterstreichend*, dass der UNIFIL alle erforderlichen Mittel und Ausrüstungsgegenstände zur Durchführung ihres Mandats zur Verfügung stehen müssen,

in Reaktion auf das Ersuchen der Regierung Libanons in dem Schreiben des libanesischen Ministerpräsidenten an den Generalsekretär vom 25. Juni 2007 (S/2007/396), das Mandat der UNIFIL unverändert um einen weiteren Zeitraum von einem Jahr zu verlängern,

feststellend, dass die Situation in Libanon nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

1. *beschließt*, das derzeitige Mandat der UNIFIL bis zum 31. August 2008 zu verlängern;
2. *würdigt* die positive Rolle der UNIFIL, deren Dislozierung zusammen mit den Libanesischen Streitkräften zur Schaffung eines neuen strategischen Umfelds in Südlibanon beigetragen hat, und *sieht* bei der Wahrnehmung ihres Mandats einer verstärkten Zusammenarbeit mit den Libanesischen Streitkräften *mit Interesse entgegen*;
3. *appelliert* an alle beteiligten Parteien, die Einstellung der Feindseligkeiten sowie die Blaue Linie in ihrer Gesamtheit zu achten;
4. *fordert* alle Parteien *nachdrücklich auf*, mit den Vereinten Nationen und der UNIFIL uneingeschränkt zusammenzuarbeiten und ihre Verpflichtung zur Achtung der Sicherheit der UNIFIL und des sonstigen Personals der Vereinten Nationen streng einzuhalten,

namentlich indem sie jedes Vorgehen vermeiden, das das Personal der Vereinten Nationen gefährdet, und indem sie sicherstellen, dass die UNIFIL in ihrem Einsatzgebiet uneingeschränkte Bewegungsfreiheit genießt;

5. *fordert* alle Parteien *auf*, mit dem Sicherheitsrat und dem Generalsekretär uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, um eine ständige Waffenruhe und eine langfristige Lösung herbeizuführen, wie in Resolution 1701 (2006) vorgesehen, und *betont*, dass in dieser Hinsicht größere Fortschritte erzielt werden müssen;

6. *erklärt erneut* seine Absicht, weitere Maßnahmen zu prüfen, um zur Verwirklichung einer ständigen Waffenruhe und einer langfristigen Lösung beizutragen;

7. *begrüßt* die Anstrengungen, die die UNIFIL unternimmt, um die Null-Toleranz-Politik des Generalsekretärs gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch anzuwenden und zu gewährleisten, dass ihr Personal den Verhaltenskodex der Vereinten Nationen vollinhaltlich befolgt, ersucht den Generalsekretär, auch künftig alle diesbezüglich notwendigen Maßnahmen zu ergreifen und den Sicherheitsrat unterrichtet zu halten, und fordert die truppenstellenden Länder nachdrücklich auf, Präventiv- und Disziplinarmaßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass derartige Handlungen in Fällen, an denen ihr Personal beteiligt ist, ordnungsgemäß untersucht und bestraft werden;

8. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat auch weiterhin alle vier Monate oder zu jedem anderen von ihm für geeignet erachteten Zeitpunkt über die Durchführung der Resolution 1701 (2006) Bericht zu erstatten;

9. *betont*, wie wichtig und notwendig die Herbeiführung eines umfassenden, gerechten und dauerhaften Friedens im Nahen Osten auf der Grundlage aller seiner einschlägigen Resolutionen ist, einschließlich seiner Resolutionen 242 (1967) vom 22. November 1967, 338 (1973) vom 22. Oktober 1973 und 1515 (2003) vom 19. November 2003;

10. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.
